

ZÖLCH, Karl Albert, *Die Bischöfe von Speyer unter Kaiser Friedrich II.*, (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 138), Mainz 2015.

Mit großer Verspätung, nicht zuletzt wegen einiger Bedenken, erscheint diese Besprechung, der das schlechte Gewissen des Rezensenten beigegeben sei. Daß auch das Buch manchen Positionen verhaftet bleibt, die für sein Erscheinungsjahr 2015 doch etwas retardierend wirken, kann nicht entschuldigen, daß die Rezension sich fast schon der Reminiszenz nähert. Die Arbeit behandelt über ein halbes Jahrhundert Speyerer Geschichte anhand der Biographien oder eher der belegten Aktivitäten der in dieser Zeitspanne regierenden Bischöfe, von KONRAD VON SCHARFENBERG (1200–1224), den ZÖLCH hoch respektiert, über die kurz regierenden und trotz Versuchen der Charakterisierung eher blaßbleibenden BERINGER VON ENTRINGEN (1224–1232), KONRAD VON THANN (1233–1236) und KONRAD VON EBERSTEIN (1237–1245) bis zu HEINRICH VON LEININGEN (1245–1272), dem die Sympathie des Autors merklich verwehrt blieb. Die detaillierte Darstellung ist aus einer Fülle von meist in gedruckter Form konsultierten Quellen gearbeitet und stellt eine umfassende Dokumentation des politischen und administrativen Handelns der Bischöfe im Kontext von Reich und Region dar, die als solche wertvoll bleiben wird und Anerkennung verdient. Die Erschließung durch ein Register wenigstens der zahlreichen genannten Personen – denn der Autor mißt der Einbindung seiner Protagonisten in familiäre, institutionelle und politische Netzwerke zu Recht große Bedeutung zu – wäre freilich wünschenswert gewesen, hätte die Nutzbarkeit entschieden erhöht und vielleicht auch manchen Lapsus unterbinden können, denn die Anfertigung eines Registers ist ein grimmige Askese verlangender, aber als Korrektiv schwer zu übertreffender Arbeitsschritt. Die im Inhaltsverzeichnis ausgewiesenen Überschriften der oft kurzen Kapitel helfen bei der Orientierung, aber welcher Bischofsverwandte oder Domkanoniker wo überall auftaucht und eine Rolle spielt, können sie nicht verraten.

Den Vorspann des Buchs bilden der gebräuchliche Forschungsüberblick, eine Beschreibung der Region am Oberrhein und ein knapper Abriß der Geschichte von Siedlung, Stadt und Bistum Speyer ab der Antike mit den nötigen Bemerkungen zur königlichen Präsenz, zu Domkapitel und Domschule, zur Vogtei und zur Entstehung einer Bürgerschaft – alle spielen ja auch in der Folge ihre Rollen. Die Kapitel über die Bischöfe folgen dem nahe liegenden Muster, zunächst ihre Herkunftsfamilien, deren Verbindungen und politische

Ausrichtungen zu charakterisieren – für die neuzeitlichen, nur mit „GLA Karlsruhe“ belegten Wappenvignetten am Beginn jeder Biographie soll der im Vorwort bedankte Archivar nicht verantwortlich gemacht werden –, Spuren ihrer frühen Karriere zu finden, die meist schon bald in den Stifts- und Kathedralklerus, nicht nur in Speyer, führte, und ihre Wahl, soweit möglich, zu beleuchten. Chronologisch gereiht und thematisch gruppiert folgt dann, vorwiegend auf urkundlichen Zeugnissen beruhend, was man als Amtsbiographie der Bischöfe bezeichnen könnte: ihr Aufscheinen in Zeugenlisten der Königsurkunden, päpstliche Aufträge, Begünstigungen oder Sanktionen, politische und kriegerische Aktionen, die Behandlung kirchenrechtlicher und -organisatorischer Fragen in der Diözese, Gericht und Streitbeilegung, Konflikte und Kooperationen mit dem lokalen Adel, aus dem sie ja selbst stammten, und der Stadt Speyer.

Zwangsläufig liest sich das manchmal wie eine Regestensammlung im Fließtext, doch werden auch Interpretationen und Erklärungsversuche eingeschoben und längere, zusammengehörige Ereignisketten durchgezogen. Besonderes Augenmerk kommt den Beziehungen zu den Königen und den Kontrahenten um diese Würde zu, was ja schon der Titel „unter Friedrich II.“ nahelegt, doch treten auch die Rivalen im „Thronstreit“ PHILIPP VON SCHWABEN und OTTO IV., dann FRIEDRICHS Söhne HEINRICH (VII.) und KONRAD IV. und schließlich mit WILHELM VON HOLLAND, ALFONS VON KASTILIEN und RICHARD VON CORNWALL die Könige im Interregnum, das offenkundig keines war, massiv in Erscheinung. Ein rheinischer Bischof hatte sich zwangsläufig in der Reichspolitik zu positionieren, auch wenn nicht jeder ein Spitzenpolitiker wie KONRAD VON SCHARFENBERG sein mußte, und die Kanzlerwürde, die dieser und HEINRICH VON LEININGEN zeitweise innehatten oder beanspruchten, bedeutete praktische oder nominelle Königsnähe. Daneben werden auch die wechselhaften Beziehungen zur Stadt Speyer beachtet, weniger allerdings die zum Domkapitel.

Ein Grundmotiv, das immer wieder durchklingt, und die eingenommene Blickrichtung begegnen dann explizit deklariert in der Zusammenfassung. Hier beklagt ZÖLCH, daß „übergeordnete Ideen von Königtum und Reich, von deren Stärke und Nutzen“ durch „Egoismen“ verdrängt wurden und das reichsbezogene „Ethos verkümmerte“, und schließlich gar: „Das mächtige Geschlecht der Staufer war Geschichte. Mit ihm hatte das Mittelalter seinen Höhepunkt überschritten“ (S. 338). Die Betrachtung der süddeutschen Dynastie als Kulminationspunkt der europäischen Geschichte von rund einem Jahrtausend verhilft dem

nach Möglichkeit „staufertreuen“ – als ginge es nur um die Dynastie und nicht um politische Konstellationen; andere politische Ausrichtungen erscheinen übrigens eher als „Parteinahme“ – KONRAD VON SCHARFENBERG zu seiner im gesamten guten Bewertung, während die Abwendung KONRADS VON EBERSTEIN vom für den Papst zunehmend unerträglich werdenden FRIEDRICH II. dem Autor eher befremdlich bleibt und Bischof HEINRICH VON LEININGEN stellenweise fast als therapiebedürftig dargestellt wird: Ihm wird „hysterische Stauferfeindschaft“ (S. 245) attestiert, zwischen ihm und dem Erzbischof von Mainz gibt es psychisch/psychologische Probleme (S. 294, 298, 305, 308f.), er handelt „irrational“ und es „bedarf großen Einfühlungsvermögens in die psychologische Befindlichkeit Heinrichs, um seine Volten nachvollziehen zu können“ (S. 299) – letzteres beruhend auf seinem Fehlen in Zeugenlisten von Diplomen WILHELMS VON HOLLAND, in denen er zu erwarten gewesen wäre, über dessen Gründe man aber schlicht nichts weiß. Ein gewisser Hang zur psychologischen Erklärung ist auch in den anderen Biographien zu vermerken – ZÖLCH meint Bischof BERINGERS „Charakterstruktur und Psychogramm“ (S. 174) zu kennen; ebenso weiß er, was das „einfache Volk“ in Würzburg wollte (S. 296) –, was die Quellen doch etwas strapaziert, so sehr man versteht, daß ein Autor seine Untersuchungsgegenstände als Menschen wahrnehmen möchte. Und daß sich der Rezensent einen Erzbischof ADOLF VON KÖLN, der gewußt haben wird, worauf er sich mit seinem Seitenwechsel zu PHILIPP VON SCHWABEN einließ, nicht als von „bangen Ahnungen“ (S. 79) über die zu erwartende Reaktion des Papstes geplagt vorstellen kann, ist, zugegeben, ebenso subjektive und unbewiesene Einschätzung. Daß es „Empfindlichkeiten und Ängste des Papstes“ (S. 99) waren, die diesen zu heftigen Reaktionen gegen die Besetzung von Teilen des Kirchenstaats durch OTTO IV. veranlaßten, wird aber kaum als Analyse der politischen Lage ausreichen. Die Bereitschaft zum Psychologisieren verstellt auch den Weg zu weiteren Überlegungen: Wenn Bischof HEINRICH, dem INNOCENZ IV. die Transferierung auf ein ertragreicheres Bistum oder ein Erzbistum in Aussicht gestellt hatte, jahrelang Elekt von Speyer blieb, braucht das Motiv nicht seine Abneigung gegen den weiheberechtigten Inhaber des Mainzer Erzstuhls, um den HEINRICH mit diesem konkurriert hatte, gewesen sein, denn der Status als Elekt hätte einen Bistumswechsel entschieden erleichtert.

Angesichts der Fülle an Material, die ZÖLCH verarbeitet und für seine Darstellung verwertet hat, sollte ein Rezensent nicht beckmesserisch werden. Andererseits muß doch auf Flüchtigkeiten, bibliographische Lücken und methodische Großzügigkeiten hingewiesen

werden, die, auch das sei sogleich zugegeben, für den Rezensenten dort wahrnehmbar sind, wo sich Berührungen mit einem seiner eigenen Arbeitsgebiete ergeben, die nicht in der rheinländischen Geschichte liegen. Die Beurteilung unter regionalen Aspekten sei daher der einschlägigen Forschung vorbehalten. Einige Beispiele für ZÖLCHS Arbeitweise sollen aber zeigen, daß man seine Ergebnisse besser an den Quellen überprüfen sollte.

Wer mit Papsturkunden umgeht, sollte den weithin akzeptierten Forschungsstand rezipieren, daß ein großer Teil von ihnen auf den eingereichten Bitten der Empfänger oder Begünstigten beruht, mit formalem Vorbehalt gegen Erschleichung ausgestattet ist und nicht als eigenständige Willensäußerung des Papstes verstanden werden darf. Ebenso wenig ist das feststehende Formular als spezifisch für das individuelle Verhältnis eines Adressaten zum Papst zu werten. Was soll man also mit einer Feststellung „Papst Gregor persönlich schickte seinen Gruß und apostolischen Segen“ (S. 233) anfangen, wenn das die vieltausende Male verwendete Grußformel der Papstbriefe, also des schlichteren Typs der Papsturkunde, ist (*salutem et apostolicam benedictionem*)? Auch braucht man die Rekognition KONRADS VON SCHARFENBERG als Kanzler *vice* des Erzbischofs von Köln als Erzkanzler für Italien nicht seinem „Geltungsbedürfnis“ zuzuschreiben, wenn es sich um ein jahrhundertelanger Beurkundungstradition entsprechendes Beglaubigungsmittel handelt (S. 95, vgl. aber das realistischere Referat S. 111). Die Worte einer Schriftlichkeits-Arenga wird kaum der ausstellende Bischof „gefunden“ haben (S. 217).

Die überraschende Aussage, daß Bischof LUPOLD VON WORMS und Papst INNOCENZ III. „sich gegenseitig mehrfach exkommunizierten“ (S. 97 f.), sähe man gerne belegt. Nachschau im an dieser Stelle nicht zitierten, sonst aber verwendeten Buch von Bernd Schütte über Philipp von Schwaben (dort S. 526), ergibt, daß die Behauptung auf CAESARIUS' VON HEISTERBACH *Dialogus miraculorum* zurückgeht, also eine nicht eben kommentarlos in Fakten übersetzbare Quelle. Daß der Aufenthalt OTTOS IV. in S. Miniato nach Reg. Imp. V Nr. 314–320 auf den 30. Oktober bis 4. November gelegt wird (S. 96 mit Anm. 545), obwohl ihn die Nr. 312–314 ihn schon am 29. Oktober dort ausweisen, ist eine wenig relevante Kleinigkeit, läßt aber vermuten, daß die Stelle anders als zitiert nicht auf den Regesta Imperii, sondern der Liste in FRIEDRICH BIENEMANN'S Dissertation über den Scharfenberger beruht (S. 146, wo Nr. 314 allerdings auch schon unter dem 29. Oktober geführt wird). Dabei sind die Regesta Imperii sowohl im Druck als auch hervorragend aufbereitet online jederzeit zugänglich und überprüfbar. Unnötig inkonsistent ist es auch, wenn ein 1211 auftretender *Marquardus de*

Wilre im Text als „Marquard von (Ann?)Weiler“ angesprochen, aber in der Fußnote nach dem Hinweis, daß er nicht der bekannte, 1202 verstorbene, Marquard von Annweiler sein könne, als „von Weiher“ (Ubstadt-Weiher) identifiziert wird (S. 103). An anderen Stellen wird nicht viel Zeit auf Namen verschwendet. So findet man „Poggibonzi“ und „Fuceccio“ statt Poggibonsi und Fucecchio, und Città della Pieve (*Castrum Plebis*; Prov. Perugia) wird eine „Festung Plebis“ (S. 96 f., 154 f.). Auch ein Kardinal „Hugo von San Sabrina“ wird kreiert (recte der Kardinalpresbyter von Santa Sabina) und sein Kollege „Petrus von St. Georg vom Goldenen Vlies“ ist der im Band sonst als Legat PETRUS CAPOCCI aufscheinende Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro (*ad Velum aureum*; S. 296 Anm. 1940).

Weiter zu KONRAD VON SCHARFENBERG: Papst INNOCENZ III. habe dem Bischof „zahlreiche Privilegien“ gewährt (S. 107). Die zugehörige Anmerkung (635) zitiert drei Belegstellen, die sich aber alle auf denselben Papstbrief beziehen, mit der Genehmigung, Exkommunikationen in fremden Diözesen vorzunehmen, wenn die zuständigen Bischöfe das verweigern, dem Schutz seiner Person vor Suspension oder Exkommunikation durch den Erzbischof von Trier ohne Erlaubnis des Papstes und seiner Burgen vor dem Interdikt, was ZÖLCH auch referiert – alles auf Dauer der „Stürme im Reich“ befristet und sicher wirklich nützlich im Kampf gegen OTTO IV. und dessen Anhänger, aber „zahlreiche Privilegien“ und ein „Entgegenkommen des Papstes“ würden anders aussehen. Der in den Reg. Imp (V Nr. 6134) angeführte Beleg „Ep. 15, 187“ mutiert in der oben zitierten Anmerkung ZÖLCHS freihändig zu „MGH Epp. 15, 187“. Die derart zu zitierende Reihe der MGH Epistolae enthält nur acht Bände, der jüngste für das IX. Jahrhundert, während es die in ZÖLCHS Quellenverzeichnis angeführten MGH Epistolae saeculi XIII auf drei Bände bringen und mit INNOCENZ' Nachfolger HONORIUS III. beginnen, was man anhand der frei zugänglichen Digitalisate der MGH-Publikationen (www.dmggh.de) auch dann sehr bequem mit wenigen Handgriffen feststellen kann, wenn man nicht vor einem Bibliotheksregal steht. Tatsächlich ist „Ep. 15, 187“ in der Zitierweise der Regesta Imperii der Papstbrief Nr. 187 aus dem Register des 15. Pontifikatsjahrs INNOCENZ' III., der bis 2020 nach dem Druck in der Patrologia latina 216 (Sp. 709) zu verwenden war (und jetzt in der vom Historischen Institut beim Österreichischen Kulturforum in Rom herausgegebenen kritischen Edition Andrea Sommerlechners vorliegt).

Bald danach (S. 111) liest man über KONRADS Übernahme von Metz als zweites Bistum, einen kirchenrechtlich irregulären Vorgang, Erzbischof SIEGFRIED VON MAINZ hätte „die Ausnahmeerlaubnis für Konrad zuerst erteilt, die vom Papst dann bestätigt wurde“. Das ist

möglich, aber nach dem zitierten Gewährsmann EDUARD WINKELMANN „wird ihm“ (KONRAD) die Erlaubnis „ohne Zweifel Sigfrid von Mainz als Legat erteilt haben“ (Winkelmann, Otto IV. 328 Anm. 4) – eine Vermutung ohne Beleg. Dann verweist WINKELMANN darauf, daß INNOCENZ III. im Brief XV „687“ (recte 187, siehe oben) KONRAD nur als Bischof von Metz anspricht, was eine Anerkennung der Würde voraussetzt, aber keine Bestätigung ist. „Eine Bestätigung vom Papste“, die KONRAD erhielt, nennt WINKELMANN dann in der folgenden Anmerkung (S. 329 Anm. 1), aber die dort zitierte Papsturkunde (Potthast Nr. 4571) hat nichts mit dem Innehaben zweier Bistümer zu tun, was er auch nicht behauptet, sondern INNOCENZ bestätigt die Einrichtung des Domkantorenamts in Speyer durch KONRAD. Bereits BIENEMANN (S. 55) läßt, freilich beleglos, INNOCENZ die Wahl KONRADS bestätigen. ZÖLCHS scheinbar sichere Behauptung über „Ausnahmeerlaubnis“ und Bestätigung schmilzt also auf die Interpretation WINKELMANNS zusammen, und vom Rechtsakt einer Bestätigung weiß man einfach nichts. Ob INNOCENZ eine solche, vielleicht auch nur befristet – vgl. Br. XIII 156 (158) vom 30. Oktober 1210 a pari, mit dem der Papst dem Bischof von Osnabrück nach dessen Postulation durch das Bremer Domkapitel auftrug, das Amt des Erzbischofs zu übernehmen und bis zum Empfang des Palliums sein Bistum weiterhin zu leiten –, erteilte oder ob er aus politischem Pragmatismus über die Irregularität hinweg sah und den Zustand durch die Adressierung KONRADS – allerdings nicht durch die Nennung beider Bistümer zugleich! – stillschweigend anerkannte, ist nicht zu entscheiden. Für die positive Behauptung einer Bestätigung reicht das nicht. Das ist keine Haarspalterei, denn wie der Papst, der Formverstöße gern zum Anlaß seines Eingreifens nahm, mit der politischen Ausnahmesituation umging, ist doch eine gravierende Frage. Von KONRADS Amtsführung in Metz erfährt man übrigens nichts, was an der unzureichenden Erschließung der Metzger Quellen liegen dürfte.

Das Vorige wurde hier so breitgetreten, weil es zeigt, daß ZÖLCH bei allem Fleiß doch eine Großzügigkeit im Umgang mit seinen Vorlagen an den Tag legt, die auch irreführend sein kann, wenn Vermutungen zur Gewißheit gemacht und Belege aus zweiter Hand und ohne Rückgriff auf die Quellen falsch zitiert und umgedeutet werden. Vorsicht und Überprüfung sind also nötig, wenn man sich auf das Buch stützen will.

Dazu kommen auch allerlei bibliographische Pannen. Einige Beispiele: Die Regalmeter mit Editionen und Regesten der Papsturkunden des XIII. Jahrhunderts fehlen völlig. Die Edition der Diplome Philipps von Schwaben erschien 2014 für ZÖLCH zu spät, aber den

begleitenden Tagungsband (Philipp von Schwaben. Beiträge der internationalen Tagung anlässlich seines 800. Todestages, hg. von Andrea RZIHACEK und Renate SPREITZER [Wien 2010]) hätte er noch konsultieren können. Der ebenfalls übersehene Paul B. PIXTON hat über KONRAD VON REIFFENBERG sogar ortsnah im Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 34 (1982) publiziert. Während „d’Arbois de Jabainville“ (S. 132 Anm. 848) im Literaturverzeichnis richtig zu Jubainville wird, behält ANTON HAIDACHER dort seinen falschen Vornamen „Alfred“ und GERHART LADNER ist Autor in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsschreibung“ (auch S. 111 Anm. 654). In der Bibliographie begegnet „Von Freising, Otto“ als Autor der „Chronica sive Historica [!] de duabus civitatibus“ unter F, wird aber wenigstens mit seinen *Gesta Friderici* unter Otto gereiht. Der 1142 verstorbene Geschichtsschreiber ORDERICUS VITALIS wird „ad 1225“ zitiert. Zwei Bände der Diplomata-Edition der Urkunden Friedrichs II. stehen unter dem Namen des Herausgebers WALTER KOCH, dieselben ein zweites Mal, nun gemeinsam mit dem zuvor nicht zitierten ersten Band, unter „MGH D FII“ (wenn schon, wäre DD üblich); AUGUST POTTHAST habe „Regesta Pontificorum [!] Romanorum“ herausgegeben; Alexander PATSCHOVSKYS fünfzigseitiger Aufsatz über KONRAD VON MARBURG schrumpft auf eine Seite.

Man kann das als inhaltlich irrelevante Versehen abtun, über die eine Rezension höflich schweigen könnte. Aber kleine Unzulänglichkeiten können auch größere Folgen haben, eine gewisse Dichte davon läßt weitere, nicht gleich bemerkte, befürchten, ungenaue Belege erschweren oder verunmöglichen die Überprüfung und die Vermengung von Belegtem und Unbelegtem schafft Schein-Gewißheiten, die als solche schlicht falsch sind. Daher, bei aller Anerkennung von Mühe und Fleiß, die zu einer intensiven Darstellung der Speyrer Bistumsgeschichte im XIII. Jahrhundert geführt haben: Bitte mit Vorsicht genießen.

Herwig Weigl